

Karl-Friedrich Weber

## Waldbrief 30.07.2020

### Analyse

**der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz“<sup>(12)</sup> zwischen dem Land Niedersachsen, dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V., dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Abschnitt Nr. 9 – Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere – betreffend**

*„Lex sine executione Campana sine Postillo“<sup>(11)</sup> - Ein Gesetz ohne Durchsetzung ist wie Glocken ohne Klöppel*

*„Klares politisches Handeln ist nicht Law and Order, das ist Rechtsstaat“ - Klaus Töpfer*

### Vorbemerkung

In Niedersachsen betreiben der NABU und weitere Organisationen mit bisher über 160 weiteren Bündnispartnern das Volksbegehren „Artenvielfalt jetzt“.

Am 25. Mai 2020 wurde zwischen der Landesregierung, dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V., dem NABU Niedersachsen e.V., dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen der „Niedersächsische Weg“ vereinbart. Alle Beteiligten betonen, man habe „auf Augenhöhe“ und hart verhandelt. Die Vereinbarung sei laut Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast „ein Meilenstein“. Sie sei ein wichtiges Instrument, die „Interessen des Arten- und Naturschutzes mit denen der Land- und Forstwirtschaft zu versöhnen“ und „um die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken“. Dieser Wortwahl schließt sich der BUND an.

Während das Volksbegehren einen Prozess der Volksgesetzgebung darstellt, an dem sich Bürger unmittelbar durch ihr Votum demokratisch einbringen können, stellt der „Niedersächsische Weg“ eine Rahmenvereinbarung dar, die von Vertretern der Partner verhandelt wurden und deren wirksame Umsetzung erst in der Zukunft zu beweisen ist.

Der NABU betreibt das Volksbegehren weiter, weil er das Vertragspaket nicht als ausreichend sieht und gesetzliche Regelungen für notwendig hält. Der

BUND verweist auf den noch zu erfolgenden Umsetzungsprozess im Herbst. Weil es den begonnenen Dialog erschwere und zusätzliche Ressourcen erfordere, beteilige er sich laut Information vom 17. Juni 2020 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht am Sammeln von Unterschriften. An diese Haltung fühlen sich viele Mitglieder nicht gebunden.

Die unterschiedliche Haltung von NABU und BUND zum Volksbegehren wird in Politik und Öffentlichkeit diskutiert, teilweise als Schwächung des Naturschutzes an sich empfunden, was Irritationen in der Mitgliedschaft auslöst. Die Regierungsparteien im Niedersächsischen Landtag erwecken den Eindruck, dass sie den „Niedersächsischen Weg“ so bereitwillig mitbetreiben, weil dadurch vermutlich das Volksbegehren gegenstandslos werde.

Der NABU hält das Volksbegehren für eine Form der unmittelbaren Teilhabe in einem demokratischen Verfassungsstaat, weil sich jeder Bürger, der sich beteilige, auch mit den Naturschutzziele des Begehrens dauerhaft identifiziere.

Dem BUND wird verschiedentlich unterstellt, dass er das Volksbegehren als Drohkulisse betrachte und durch eine potenzielle Möglichkeit einer Absage die bis dahin aktivierten Bürger für seine Strategie instrumentalisiere. Die Interessenverbände der Bodennutzer und Grundstückseigentümer - insbesondere der Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V. und die Arbeitsgemeinschaft forstlicher Lohnunternehmer in Niedersachsen e.V. (Afl) Niedersachsen e.V., inszenieren offen den Widerstand gegen die den Wald betreffende Vereinbarung, obwohl diese ausschließlich die Landesforsten betrifft und ihre Mitgliederinteressen nicht berührt sind. Vertreter des Bauernverbandes üben Druck auf Unterschrifteninitiativen des Volksbegehrens aus, zum Beispiel an lokalen Informationsständen von Naturschützern. Sie lehnen Regelungen in den Fachgesetzen ab, die für alle verbindlich sind und setzen auf möglichst umfassende Finanzierung von Umweltleistungen durch öffentliche Mittel auf freiwilliger Basis.

Eine Bewertung des Vorgangs und des Kontext, in den er gestellt ist, erfolgt durch die Analyse nicht.

## **Zum Abschnitt 9 - „Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen“**

### **A.**

Die Verbandsvertreter haben im Vorfeld und während der Verhandlungen keinen internen und externen forstpraktischen Sachverstand hinzugezogen,

sahen sich aber dem interessengebundenen Sachverstand der Ministerien und Betrieben gegenüber. Das schlägt sich unmittelbar in der Diktion, dem Gebrauch unbestimmter Begriffe und zahlreicher Öffnungsklauseln nieder. Sie haben ihre Positionen auch nicht in den Rahmen von erklärten Oberzielen der Umweltverbände auf Bundes-, aber auch Landesebene eingebunden. Die getroffenen Vereinbarungen stehen in ihrer Bedeutung und Gewichtung unsystematisch nebeneinander.

Der Schutzstrukturell unverformter Böden ist fast nur noch unter Wäldern möglich. Böden sind das wertvollste Schutzgut in Wäldern überhaupt mit ihrem irreversiblen Schädigungspotenzial in Anbetracht ihrer Jahrtausende währenden Entwicklung. Sie wurden weder in der Vereinbarung, noch im Gesetzentwurf zum Volksbegehren angesprochen. Das betrifft besonders die Abstandsdichte der Holzbringungsgassen. Hier werden die fachlichen Mängel innerverbandlicher Entscheidungsabläufe deutlich. <sup>(10)</sup>

Bezogen auf die Gesamtwaldfläche Niedersachsens erfolgen in einer vorsichtigen Rechnung auf einer Fläche von über 50.000 ha vermeidbare Schädigungen durch Befahren strukturempfindlicher Böden. Bezogen auf die Landesforsten sind es über 15.000 ha, die weder in LÖWE+, noch im „Niedersächsischen Weg“ thematisiert wurden. Im Ranking der Bundesländer steht Niedersachsen damit im unteren Bereich der Skala.

Die Ausgangszustände und Oberziele der Waldentwicklung bleiben unbestimmt. Auf dieser Basis ist die Konkretisierung und Umsetzung der Vereinbarung weder messbar, noch kontrollierbar. Das betrifft insbesondere Zahlen und Daten. Das Niedersächsische Forsteinrichtungsamt ist der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) unterstellt. Die Naturaldaten von Wäldern (u.a. Mischanteile von Baumarten, Bestandesalter, Schichtigkeit, Überschirmungs-/Bestockungsgrade) werden von den NLF als Betriebsgeheimnisse statt als Umweltinformationen behandelt, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich wären. Den Verbänden und ihren lokalen Gruppen fehlen hierdurch unabhängige Möglichkeiten, die Umsetzung und Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen in der Fläche nachzuvollziehen. Ein effektives Monitoring ist so nicht möglich.

Dieses fundamentale Problem wurde durch NABU und BUND nicht in die Verhandlungen eingebracht. Damit wurde die Chance zu einer Lösung des seit vielen Jahren bestehenden Konfliktes nicht genutzt.

## B.

Die Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf knapp 336.000 ha Landeswald. Der öffentlich Körperschaftswald (107.000 ha Städte, Gemeinden, Klosterforsten) und 55.000 ha Bundesforsten und seine ökologischen Belange sind ebenso wenig Gegenstand, wie auch der 59%ige Anteil Privatwälder (706.000 ha) an der rund 1,2 Mio. Hektar Gesamtwaldfläche Niedersachsens. Damit werden für rund 864.000 ha Wald in Niedersachsen, entsprechend 72% der Gesamtwaldfläche, keine relevanten Aussagen zur ökologischen Waldentwicklung gemacht. Auch das Volksbegehren sieht das nicht vor.

Beispielhaft für die Vorgehensweise der Verhandlungspartner ist die Vereinbarung, künftig grundsätzlich nur standortgerechte europäische Baumarten zu fördern. Es folgt eine Öffnungsklausel: *„Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden.“* Die NW-FVA ist eine öffentliche Einrichtung des Landes, das wiederum ein starkes Förderinteresse an fremdländischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie hat. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung lag bereits ein Fachgutachten „Einschätzung der ausschließlichen Verwendung europäischer Baumarten in der forstlichen Förderung und Definition begründeter Ausnahmen“ der NW-FVA<sup>1)</sup> vor. Es hat den erkennbaren Zweck, auf der Grundlage ausgesuchter Quellen und Betrachtungen per „abweichender Einschätzung“ die Ausnahme zur Regel zu machen. Dies folgt einer bisher regelmäßigen Vorgehensweise.

## C.

Eine weitere Vereinbarung stellt fest: „Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet von 1.000 ha entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.“

Ein zentrales Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS), beschlossen durch die Bundesregierung am 7.11.2007, lautet:

*„Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens **zwei Prozent der Landesfläche Deutschlands** wiedernach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln.“*

Das bedeutet für Niedersachsen einen Flächenanteil von ca. 95.000 ha, davon einen Waldflächenanteil von ca. 24.000 ha und eine Waldfläche der NLF von ca. 6.600 ha.

Mit der Ausweisung von 1.000 ha Landeswald als Wildnisgebiet erfüllt das Land Niedersachsen verfristet einen geringen Teil seiner Verpflichtungen. Auf die bereits ausgewiesenen zehn Prozent Nichtwirtschaftswald-Flächen (NWE10 im Landeswald und NP Harz) sind Wildnisflächen nicht anzurechnen.

#### **D.**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) bei der Bundesregierung hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, dass die Ziele der Waldstrategie Deutschlands neu justiert werden. Bereits in einem Schreiben des Vorsitzenden Prof. Dr. Martin Faulstich an die Bundesministerin Ilse Aigner vom 2. März 2011<sup>7)</sup> betont der SRU:

*„Die folgenden Aspekte hält der SRU für besonders wichtig:*

*1. Gute fachliche Praxis mit ökologischen Mindeststandards als Basis einer nachhaltigen Forstwirtschaft.*

*In ihrem zweiten Fortschrittsbericht zur Strategie der nachhaltigen Entwicklung (2008) betont die Bundesregierung den Vorrang der Sicherung der ökologischen Lebensgrundlagen als Bedingung für die Erreichbarkeit anderer Ziele. Hier wird das Grundelement einer „starken Nachhaltigkeit“ angesprochen.*

*Ein notwendiges Instrument dafür ist die gesetzliche Einführung flächendeckender ökologischer Mindeststandards der guten fachlichen Praxis. Ökonomische Ziele sollten zukünftig auf dieser Basis stehen beziehungsweise diesen Mindeststandards untergeordnet sein.“*

Das Bundesverfassungsgericht hat geltendes Recht bereits 1990 klar gestellt:

*"Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absatzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53).*

In der Vereinbarung heißt es dagegen:

*„Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.“*

Im Gegensatz zu den Prioritäten einernachhaltigen Sicherung der Naturgüter durch den SRU und das Bundesverfassungsgericht, auch im Hinblick dererdauerhaften Nutzbarkeit, stellt die Vereinbarung die Bereitstellung des Rohstoffes Holz in den Vordergrund. Die anderen Schutzfunktionen seien „zu fördern“. Weder der „Rahmen“ einer naturnahen Bewirtschaftung, noch der Begriff der „Naturnähe“ werden definiert. Sie ergeben sich auch nicht durch LÖWE+. In der Arbeitsgruppe LÖWE+ beim Landwirtschaftsministerium hatte der BUND-Vertreter mehrfach vergeblich gefordert, den Begriff der Naturnähe als Voraussetzung für die Kontrolle der Entwicklung des Oberzieles „naturnahe Waldwirtschaft“ zu definieren und die Definition von REIF (2000)<sup>8)</sup> anzuwenden. LÖWE+ weist keine Oberziel-Definition auf.

Die seit Jahrzehnten erhobene gemeinsame Forderung der großen Umweltorganisationen Deutschlands nach eindeutiger Definition der walddpolitischen Oberziele, der Präzisierung einer guten fachlichen Praxis und einer wirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage starker Nachhaltigkeit in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder wurden offenbar von den Verbänden nicht verhandelt. Sie werden vermutlich nicht in die vorgesehene Novellierung des Niedersächsischen Waldgesetzes aufgenommen werden. Damit würden bundesweit überfällige fundamentale walddrechtliche Entwicklungen weit in die Zukunft geschoben.

#### **E.**

Zur „besseren Sicherung der Biodiversität im Wald“ sind „Gesichtspunkte“ vereinbart, die „zukünftig stärker beachtet werden“. Sie folgen dem bisherigen Gebrauch von Soll-Formulierungen und unbestimmten Begriffen („grundsätzlicher Verzicht“, „Berücksichtigung“, „in besonderer Weise“, „Ziel einer Weiterentwicklung“), wie sie auch die Instrumente der 13 LÖWE-Grundsätze prägen. Sie machen die Umsetzung auch zeitlicher Abläufe weitgehend beliebig und entziehen sich damit einem wirksamen zeitnahen Controlling. Sie sind praxisfern und für Naturschutzverbände und ihre Organe nicht handhabbar, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Die im Einzelnen aufgeführten „Gesichtspunkte“, die zukünftig stärker beachtet werden sollen, werden unter **9. a. - d.** der Vereinbarung aufgezählt. Sie entsprechen ausnahmslos seit langem bestehendem geltenden Recht und seinen verpflichtenden Anforderungen. Das gilt insbesondere für die genannten Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen wie Moore, Heiden,

Trockenrasen und Gewässer sowie dem Erhalt und der Förderung von historischen Waldformen, wie Hute-, Mittel- und Niederwälder. Nichts musste hierbei neu verhandelt werden. Es war einzufordern.(9. c. und d. der Vereinbarung)

Die verhandelten Parameter richten sich ausschließlich an den Landeswald. Sie wären bei politischem Willen im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht des Landwirtschaftsministeriums durchzusetzen. Eines „Niedersächsischen Weges“ bedarf es hierzu nicht.

Die unbestimmten Regelungen gem. 9.a. der Vereinbarung, den Anteil von Laubbaumarten betreffend, sind für die NLF seit 1991 rechtsverbindlich. Das gilt auch für die „langfristige“ Erhöhung des Anteils von Laubbaumarten auf 65%, die bereits im ersten LÖWE-Erlass vom 5.5.1994 <sup>(4,5,6)</sup> festgeschrieben wurde. Das Verhandlungsergebnis hat aus Naturschutzsicht eine Verschlechterung dadurch erfahren, dass durch die „Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung“ der bereits in Ausweitung begriffene Anbau der als klimatolerant bezeichneten amerikanischen Roteiche abgesichert wird.

Wie der Begriff „langfristig“ zu bewerten ist, ergibt sich beispielhaft aus der zeitlichen Umsetzung dieses Zieles seit 1994. Danach hat sich der Flächenanteil der Laubbaumarten in der herrschenden Baumschicht in den letzten 25 Jahren von 39,6 % auf 44,1 % (statistischer Fehler 11 bis 14%) erhöht.<sup>(2)</sup> Der Anteil der Buche wuchs im gleichen Zeitraum um ca. 2 %. Der Rückgang der Fichte und Kiefer in der herrschenden Schicht zwischen 2002 und 2012 wurde durch die Zunahme der Douglasie weitgehend kompensiert.<sup>(2)</sup> Über die Entwicklung nach 2012 existieren noch keine abgesicherten Daten. Die zukünftige Entwicklung ist mit sehr großen Unsicherheiten belastet, die eine seriöse Prognose der zeitlichen Abläufe, die weit über das Jahrhundert hinausgehen werden, nicht zulassen. Das Verhandlungsergebnis hat vor allem deklamatorischen Charakter.

Ein noch vor wenigen Jahren von BUND, NABU und Greenpeace vergeblich gefordertes Moratorium eines Einschlagstopps in Buchenwäldern über 140 Jahre im Landeswald fand keine Erwähnung mehr. Somit bleiben die vereinbarten Ziele der „Weiterentwicklung“ der über 100-jährigen Bäume auf anteilig über 25 % und Bestandes-Phasen über 160 Jahre „langfristig“ von 10 % über alle Waldarten hinweg eine Vision.

Der vereinbarte „durchschnittliche“ Totholzvorrat, gemessen ab 10 cm Durchmesser und von mindestens 40 Festmeter pro Hektar im Landeswald, der dann zu halten sei, lässt keine gesicherte ökologische Bewertung zu. Ein definierter starker Totholzanteil differenziert nach Eichen-, Buchen- und anderen Laubholzbeständen wurde durch die 3. Bundeswaldinventur wegen geringer Stichprobenzahlen und damit zu hohem statistischen Fehler in den Tabellen des Thünen-Institutes zur dritten Bundeswald-Inventur (BWI<sup>3</sup>) nicht erfasst. Es ist abzusehen, dass sich die ein- und zweischichtigen Bestände sowie die aktuellen Kalamitätsflächen in den kommenden 80 bis über 100 Jahren weitgehend in totholzarme bis starktotholzfrie nicht zielgerechte Altersklassenwälder entwickeln werden. Das Verhandlungsergebnis ist somit qualitativ unbestimmt. Dessen Ziele sind in Anbetracht der nach wie vor erfolgenden Höhe von Nutzungseingriffen in alten Laubwäldern über 140 Jahre und den übrigen unveränderbaren Bedingungen nicht erreichbar.

Die forstfachlich definierten Flächengrößen von Lochhieben (0,1 bis 0,3 ha) und Kahlschlägen bis 0,5 ha als gute forstliche Praxis werden nicht verhandelt. Stattdessen legt die Vereinbarung unter **9.b.** lediglich einen unbestimmten „grundsätzlichen“ Verzicht auf Kahlschläge sowie auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen fest, statt diese zerstörerischen Techniken strikt auszuschließen, weil sie in keinem Fall einer guten forstlichen Praxis entsprechen.

Unter **9.c.** wird eine „Entwässerung“ in ohnehin gesetzlich geschützten Waldmooren unterlassen. Geschah das verbotswidrig trotzdem, wird der Rückbau von Gräben dem Verursacher „durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert“.

---

Nachweise zur Analyse Niedersächsischer Weg Abschnitt 9 – Wald

- 1) NW-FVA 2020: Einschätzung der ausschließlichen Verwendung europäischer Baumarten in der forstlichen Förderung und Definition begründeter Ausnahmen: ML Fachgutachten 6-2020
- 2) NLF 2016: 25 Jahre ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten – Eine Bilanz, Aus dem Walde-Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 60
- 3) Panek, Norbert; Schön Müller, Markus 2026: Der deutsche Wald im Spiegel der Bundeswaldinventur (BWI<sup>3</sup>) Ergebnisse und Entwicklungstrends aus Sicht des Naturschutzes: Greenpeace e.V., Hamburg, Juni 2016
- 4) ML 2013: Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) v. 7.3.2013
- 5) ML 2007: Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den



- Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) v. 29.3.2007
- 6) ML 1994: Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) v. 5.5.1994
  - 7) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU 2011): Schreiben an BML v. 2. März 2011
  - 8) REIF 2000: „Eine Lebensgemeinschaft kann dann als naturnah gelten, wenn sie sowohl typisch als auch möglichst vollständig ausgeprägt ist, d.h. wenn sie diejenigen Arten und Strukturen aufweist, die für das Naturraumpotenzial unter Berücksichtigung von natürlichen Störungen charakteristisch sind.“
  - 9) Gesetz zur Arten- und Biotopvielfalt in Niedersachsen: [https://www.artenvielfalt-niedersachsen.jetzt/wp-content/uploads/Volksbegehren\\_Gesetzentwurf.pdf](https://www.artenvielfalt-niedersachsen.jetzt/wp-content/uploads/Volksbegehren_Gesetzentwurf.pdf)
  - 10) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), kommt 2016 in der Schrift „Waldböden Südwestdeutschlands“ in einem Abschnitt 6.6 – Bodenverformung durch Befahrung – auf der Basis einer entwickelten Erfassungs- und Bewertungsmethode unter Benutzung der Satellitenproben der BZE II zu dem Ergebnis, dass in den befahrbaren Lagen über 50% der Waldbodenfläche Verformungsschäden aufweisen. Die höchsten Verformungsschadensraten seien in den geographisch tiefer gelegenen Regionen in älteren Waldbeständen festzustellen. Die FVA-BW bezeichnet den Status Quo der im Zuge der Bodenzustandserhebung (BZE) erfassten Verformungsschäden sowohl im Hinblick auf die Intensität wie auch des räumlichen Verbreitungsmusters als alarmierend und fordert für die Ursachenanalyse und die Betriebssteuerung vor Ort ergänzende, räumlich engmaschig konzipierte Schadensinventuren. In Baden-Württemberg gilt ein Gassenabstand von 40 m, in Niedersachsen von 20 m. Die Probleme werden offen benannt.
  - 11) Gegenwärtige Verfassung Der Käyserlichen Regierung in Teutschland: Leipzig/Verlag Joh. Ludw. Gleditsch 1713
  - 12) <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/der-niedersaechsische-weg-bundesweit-einmalige-allianz-fur-natur-arten-und-gewasserschutz-188630.html>

Verantwortlich für den Inhalt:

Karl-Friedrich Weber, Ackerwinkel 5, 38154 Königslutter am Elm  
[kweberbund@aol.com](mailto:kweberbund@aol.com)

0171 893 8311

05353-3409

Alle Rechte liegen beim Autor Karl-Friedrich Weber

Der Waldbrief darf in unveränderter Form weitergeleitet werden.